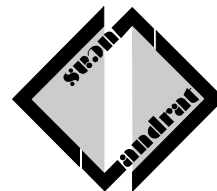


Landrat-Lucas-Gymnasium

Städt. Gymnasium Sekundarstufen I und II mit bilingualem Zweig deutsch-englisch
Mitglied im Verein mathematisch-naturwissenschaftlicher Excellence-Center an
Schulen e. V. (Stiftung der Deutschen Wirtschaft) MINT-EC; Elite-Schule des Sports
im DOSB und des Fußballs im DFB; Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage



Weiberfastnacht 2011 am LLG : „Feiern ohne Reihern“!

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

damit an unserer Schule Karneval ein Fest des Frohsinns ohne Alkoholmissbrauch und gewalttätige Ausschreitungen wird, haben wir an Weiberfastnacht folgende Regelungen verbindlich festgelegt, deren Kenntnisnahme die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler durch ihre Unterschrift bestätigen:

1. In der Sekundarstufe I bestand die Möglichkeit **mit der ganzen Klasse ins Kinopolis** zu gehen. Diese Klassen werden vom Kinopolis aus nach Hause entlassen. Für alle anderen Klassen und Kurse gilt:
2. In der **ersten und zweiten Stunde findet regulärer Unterricht** statt. SchülerInnen und LehrerInnen können kostümiert am Unterricht teilnehmen. Karnevalsfeiern oder andere nichtunterrichtliche Aktivitäten sind in diesen Stunden nicht erlaubt.

In der **dritten und vierten Stunde** organisieren und begleiten das Klassenleitungsteam (5-11) bzw. die Tutoren (12) in ihren Klassen bzw. Kursen nicht-unterrichtliche Aktivitäten (**Karnevalsfeiern**, gemeinsames Frühstück etc.) im Klassenraum.

In der Stufe 13 gilt eine Sonderregelung: In der ersten und zweiten Stunde findet regulärer Unterricht statt (Tutor-LK-Kurs), in der **dritten und vierten Stunde** begleiten die Lehrpersonen des Grundkurs-Blocks **G4** ihre GK-Kurse bei unterrichtlichen bzw. nicht-unterrichtlichen Aktivitäten im Klassenraum (Einvernehmen mit den Schülern).

Für alle Schüler besteht Unterrichtspflicht von der ersten bis zur vierten Stunde. Der **Unterricht endet für alle um 11.25 Uhr** nach der 4.Stunde.

3.
 - **Jede Form von Alkohol ist auf dem ganzen Schulgelände verboten.**
 - **Das Mitbringen und Verteilen von Sprühluftschlangen, Deo und ähnlichen Geräten ist verboten.**
 - **Karnevalistische Aktivitäten müssen sich auf den Klassenraum beschränken und anschließend von der Klasse bereinigt** werden. Ist der Flur vor den Klassenräumen davon betroffen, so ist die Klasse dafür zuständig, deren Klassenraum am nächsten liegt.
4. Alkoholisierte Schüler sowie solche Schüler, die Getränke mit Alkohol in die Schule bringen, werden in **einem beaufsichtigten Raum zusammengeführt**. Die Eltern werden per Telefon über dieses Fehlverhalten informiert und müssen ihre SchülerInnen – gegen Abmeldung - dort abholen.
Volljährige Schüler bleiben bis zum Ende der 4. Stunde in dem beaufsichtigten Raum und werden dann entlassen.
Gegen alle Schüler, die Missbrauch mit Alkohol betreiben und gewalttätig werden, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

gez. Schulleitung, 21.02.2011

-----bitte abtrennen-----

Das Schreiben der Schulleitung vom 21.02.2011 zu den Regelungen an Weiberfastnacht habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname (Schüler/in)

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten